



Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
- Berg am Laim -
Vorsitzender Herr Friedrich
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom
01.03.2023

Ihr Zeichen
4.2.5/02-2023

Unser Zeichen

Datum
16.01.2024

Behindertenparkplatz in der Kreillerstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04662 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 25.10.2022

Ihr Schreiben vom 01.03.2023

Sehr geehrter Herr Friedrich,

zunächst entschuldigen Sie bitte die späte Rückmeldung.

Gern erläutern wir Ihnen die rechtliche Situation bezüglich des abgelehnten allgemeinen
Schwerbehindertenparkplatz auf Höhe der Kreillerstr. 69.

Die Behörde hat bezüglich dieser Entscheidung einen Ermessensspielraum.

Um die pflichtgemäße Ausübung dieses Ermessens einheitlicher zu gestalten, hat der
Bundesgesetzgeber Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
erlassen, die für die Verwaltung bindend sind.

Für die Prüfung auf Einrichtung eines allgemeinen Schwerbehindertenparkplatzes gibt es eine
entsprechende Vorschrift. Danach kommen allgemeine Schwerbehindertenparkplätze dort in
Betracht, wo der in der Vorschrift erwähnte Personenkreis besonders häufig auf einen der-
artigen Parkplatz angewiesen ist (siehe Anlage, Randnummer 19).

Wie in unserem Antwortschreiben vom 26.01.2023 dargelegt, sehen wir nach konkreter
Prüfung und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Erfüllung der rechtlichen Vor-
schriften. Die ansässigen Gewerbebetriebe/ Einrichtungen (wie Friseur, Sonnenstudio) stellen



keine solche Einrichtungen dar, die besonders häufig von dem vorgenannten Personenkreis angesteuert werden müssten. Ein gelegentlicher Besuch eines/einer Schwerbehinderten in einem der ansässigen Geschäfte/ Einrichtungen (z.B. Friseur) ist nicht darunter zu subsumieren.

Ins Gewicht fällt auch, dass vor Ort bereits eine Parkerleichterung besteht – siehe Ausführungen in unserem Antwortschreiben vom 26.01.2023.

Einheitliche konkrete Vorgaben über die Rechtsvorgaben hinaus lassen sich nicht festlegen, da die Entscheidung über die Einrichtung von allgemeinen Schwerbehindertenparkplätzen stets eine ortsbezogene Einzelfallprüfung mit Ermessenspielraum bleibt. Grundlage sind jedoch die Rechtsvorschriften der StVO, einschließlich der bindenden Verwaltungsvorschriften.

Wir bitten nochmals um Verständnis, dass unsere Entscheidung bezüglich des Parkplatzes auf Höhe der Kreillerstr. 69 weiterhin gültig ist.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB2.21